



Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen



bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



An das

- ☐ **Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

2023

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.** In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volkssprachensprache zulässig.

Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
FAMILIEN- ODER NACHNAME		
VORNAME	TITEL	

Einkommensteuererklärung für 2023

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie in der Ausfüllhilfe (**Formular E 2**) oder auf **bmf.gv.at**.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** mache. Die Angaben werden überprüft; unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die Angaben in der Erklärung unrichtig oder unvollständig sind, werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Diese Erklärung können Sie auch papierlos über **bmf.gv.at (FinanzOnline)** einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung. Sie benötigen dafür keine spezielle Software.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Weitere Angaben zur Person

1.1 Geschlecht

- ☐ weiblich ☐ männlich ☐ inter/divers/offen

1.2 Personenstand am 31.12.2023 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

- ☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ in Lebensgemeinschaft lebend
- ☐ ledig ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet

seit Datum (TT.MM.JJJJ)

2. Derzeitige Wohnanschrift

2.1 Straße

2.2 Hausnummer

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 Land ²⁾

2.6 Ort

2.7 Postleitzahl

2.8 Telefonnummer

¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

²⁾ Geben Sie als Land das Kfz-Nationalitätszeichen an, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich ist.



3. Partner*in ³⁾

3.1 Familien- oder Nachname

3.2 Vorname

3.3 Titel

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer
laut e-card ¹⁾

3.5 Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn **keine**
SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

4. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kindermehrbetrag

4.1 Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag ¹⁾

4.1.1 ☐ **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass mein*e Partner*in diesen nicht in Anspruch nimmt.

4.1.2 ☐ **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 4.1.1 und 4.1.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 4.1.3 erforderlich.

4.1.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder mein*e Partner*in für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.
Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

4.2 Kindermehrbetrag ²⁾

4.2.1 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 4.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 4.1.2) **beantragt**:

☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2023 betriebliche oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.

4.2.2 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 4.1.1.) **nicht beantragt** und beziehe die Familienbeihilfe:

☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2023 betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe-)Partner*in 2023 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 550 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 550 Euro.

5. Höhe der Einkünfte von Ehepartner*in oder eingetragener*eingetragener Partner*in

Bitte nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 4.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.

☐ Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner*meines Ehepartners*in oder meiner*meines eingetragenen Partners*in 6.312 Euro nicht überschritten haben [In diesem Fall steht ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (Formular L 1ab) und behinderungsbedingte Aufwendungen der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in (Formular L 1ab) zu].

6. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

☐ Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. (Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 26.826 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 4, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in nicht mehr als 2.315 Euro jährlich).

7. Mehrkindzuschlag ³⁾

☐ Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag **für 2024**, da für 2023 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat.
Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der*des Ehepartners*in oder eingetragener*eingetragener Partner*in bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.

8. Regelbesteuerungsoption bei Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

8.1 ☐ Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten **Kapitalerträge**, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5) ⁴⁾

8.2 ☐ Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend **Grundstücke** (Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken), auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2) ⁵⁾

8.3 ☐ Ich beantrage die Besteuerung von Einkünften aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (§ 107 Abs. 11) ⁶⁾

¹⁾ Geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

³⁾ **Partner*in** sind Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in. Weiters Lebensgefährten*innen mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partner*in“ bezeichnet.





9. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

Für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht verwenden Sie bitte die Beilage L 1i (Punkt 6 des Formulars L 1i).

10. - 12. Betriebliche Einkünfte aus (Beträge in Euro)	10. Land- und Forst- wirtschaft ⁷	11. selbständiger Arbeit ⁸	12. Gewerbe- betrieb ⁹
1. Als Einzelunternehmer*in - Ergebnis aus der/ den Beilage(n) E 1a oder E 1a-K, bei land- und forstwirtschaftlicher Pauschalierung aus E 1c ⁴⁾			
2. Als Beteiligte*r (Mitunternehmer*in) - Ergebnis aus der Beilage E 11 ⁴⁾			
3. Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre ¹⁰	311 —	321 —	327 —
auf 5 Jahre ¹¹	312 —	322 —	328 —
4. ☐ Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungs- jahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. In Kennzahl 325 sind daher 2/3 auszuscheiden. ⁵⁾ ¹²	325 —		
5. Anzusetzende Teilbeträge aus einer Einkünftever- teilung gemäß Punkt 3 und/oder 4 eines anderen Jahres ¹³	314 +	324 +	326 +
6. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), soweit sie nicht in den Kenn- zahlen 917/918/919 zu erfassen sind ¹⁴	780 +	782 +	784 +
7. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In den Kennzahlen 780/782/ 784 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist ¹⁵	917	918	919
8. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2: In Punkt 1. und/oder 2. nicht enthaltene Substanzgewinne betreffend Be- triebsgrundstücke ¹⁶	500 +	501 +	502 +
Summe aus 1. bis 8.	310	320	330
9. Verteilung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auf drei Jahre gem. § 37 Abs. 4 ¹⁷			
9.1 ☐ Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 4, Einkünfte gemäß § 21 gleichmäßig auf drei Jahre verteilt zu berücksichtigen. ⁶⁾			
9.2 In den Einkünften aus Land- und Forstwirt- schaft enthaltene positive Einkünfte gemäß § 37 Abs. 4, die auf das Erklärungsjahr und die beiden Folgejahre gleichmäßig zu verteilen sind	151		
9.3 ☐ Ich gebe bekannt, dass die Einkünfteverteilung im Erklärungsjahr endet (§ 37 Abs. 4 Z 8) Achtung: Kennzahl 151 darf nicht ausgefüllt werden.			
9.3.1 ☐ Ich beantrage, die noch nicht berücksichtigten Drittelbeträge im Erklärungsjahr und den folgenden drei Jahren gleichmäßig verteilt zu je einem Viertel zu erfassen. ⁷⁾			
9.3.2 ☐ Ich beantrage, die noch nicht berücksichtigten Drittelbeträge im Erklärungsjahr zur Gänze zu erfassen. ⁷⁾			
Besondere Steuersätze			
Betriebliche Kapitalerträge , die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind			
10. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthal- tene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem beson- deren Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. ¹⁸	946 +	947 +	948 +
11. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge, auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind. ¹⁸	781 +	783 +	785 +
12. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem beson- deren Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. ¹⁹	949 +	950 +	951 +
13. In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind. ¹⁹	920 +	921 +	922 +

⁴⁾ **Ohne** endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, Substanzgewinne betreffend Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist.

⁵⁾ Gleichzeitig beantrage ich, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) insoweit nicht festzusetzen, als der Differenzbetrag an Einkommensteuer für die Vorjahre Folge des obigen Antrags ist.

⁶⁾ Wurde der Antrag bereits im Vorjahr gestellt, ist er nicht mehr zu stellen.

⁷⁾ Der Antrag ist nur zulässig, wenn das Veranlagungsjahr zumindest das zweitfolgende Jahr nach der erstmaligen Verteilung ist.





Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind						
14. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz von 30% zu besteuern sind	20	961	+	962	+	963
15. Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind	20	551	+	552	+	553
Anzurechnende Steuer						
auf betriebliche Kapitalerträge (KESt, ausländische Quellensteuer)						
16. Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt		955	+	956	+	957
17. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt		580	+	581	+	582
18. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	19	958	+	959	+	960
19. Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	19	923	+	924	+	925
auf Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (Immobilienvermögensteuer, ausländische Steuer, besondere Vorauszahlung)						
20. Immobilienvermögensteuer in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt		964	+	965	+	966
21. Immobilienvermögensteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt		583	+	584	+	585
22. Besondere Vorauszahlung in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁸⁾		967	+	968	+	969
23. Besondere Vorauszahlung in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁸⁾		589	+	590	+	591
24. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 30% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer		970	+	971	+	972
25. Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer		586	+	587	+	588
auf Einkünfte aus Leitungsrechten , die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption nach dem Tarif besteuert werden (Abzugsteuer gemäß § 107)						
26. Abzugsteuer gemäß § 107	6	286	+	287	+	288

In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (z.B. Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)	491
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (z.B. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)	492

13. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a und § 23a)			
In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten:	a) Eigener Betrieb	21 341	+
	b) Beteiligungen	22 342	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven betrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	a) Eigener Betrieb	23 332	—
	b) Beteiligungen	23 346	—
Ausgleichs- bzw. vortragsfähiger Verlust gemäß § 23a aus einem Einlageüberhang (einer Haftungsinsprachnahme), der das Ergebnis aus der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft nicht vermindert hat (Betrag aus Kennzahl 9405/7405 der Beilage E 6a-1)	24	509	—
In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	25	371	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven außerbetrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	26	372	—

⁸⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvermögensteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **964/965/966** oder **583/584/585** einzutragen.





14. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

14.1		Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2023 Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich. Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.
14.2	Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO)	27 725
Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug verwenden Sie die Beilage L 1i .		

15. Pendlerpauschale/Pendlereuro

Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-euro und zum erhöhten Verkehrsabsatzbetrag finden Sie im Steuerbuch 2024. **28**

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre*Ihren Arbeitgeber*in in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Hinweis: Die Kennzahlen **718** und **916** sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner.

15.1	Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag Abzüglich eines Kostenersatzes für ein Öffi-Ticket.	718
15.2	Pendlereuro (Absatzbetrag) - tatsächlich zustehender Jahresbetrag	916

16. Werbungskosten

16.1	Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale Achtung: Sofern kein Arbeitszimmer berücksichtigt wird, wird ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher nicht anzugeben.	
16.1.1	Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - tatsächlicher Gesamtjahresbetrag - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre* Ihren Arbeitgeber*in (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.	717
16.1.2	Gesamte Ausgaben im Jahr 2023 für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 und/oder Kennzahl 9275 (E 1a oder E 1a-K) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Jahres 2023 (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben aus Vorjahren, die den Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht eingetragen werden.	29 158
16.1.3	Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mit-versicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge	274
Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.		
16.2	Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	
16.2.1	Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäufer*in; nicht ausreichend ist Angestellte*r, Arbeiter*in)	
16.2.2	Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) ohne Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale (bei Anschaffungen über 1.000 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	169
16.2.3	Andere Arbeitsmittel, die nicht in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 1.000 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	719
16.2.4	Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720
16.2.5	Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721
16.2.6	Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722
16.2.7	Kosten für Familienheimfahrten	300
16.2.8	Kosten für doppelte Haushaltsführung	723
16.2.9	Arbeitszimmer Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.	159
16.2.10	Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 16.2.2 bis 16.2.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier nicht eingetragen werden	724





16.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie ein:

A: Artist*in

B: Bühnengehörige*r, Filmschauspieler*in

F: Fernsehproduzierende*r

J: Journalist*in

M: Musiker*in

FM: Forstarbeiter*in mit Motorsäge

FO: Forstarbeiter*in ohne Motorsäge, Förster*in, Berufsjäger*in im Revierdienst

HA: Hausbesorger*in, soweit er*sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt

HE: Heimarbeiter*in

V: Vertreter*in

P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung

E: Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung⁹⁾

Beruf - Kurzbezeichnung

Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn (TTMM) - Ende (TTMM)

bis

Erhaltene Kostenersätze ausgenommen Homeoffice-Pauschale¹⁰⁾

bis

Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (muss nicht ausgefüllt werden)

17. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage E 1kv.

18. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

18.1 Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b

18.2 Als Beteiligte*r - Ergebnis aus der Beilage E 11

18.3 Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z 4)

546

18.4 Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die

☐ im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt)

☐ in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe

zu besteuern sind (Ausübung der Regelsteueroptions gemäß § 107 Abs. 10)

30

547

18.5 Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)

373

Summe aus 18.1 bis 18.5

370

18.6 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 19.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus den Punkten 18.1, 18.2 und 18.3)

37

973

18.7 ☐ Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß den Punkten 18.1, 18.2 und 18.3 auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 19.1.3, höchstens der Saldo)

974

19. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen³¹⁾

☐ Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist

19.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

30%³²⁾

25%³³⁾

19.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 „Altvermögen“) (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2)

34

985

+

572

+

Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1)

35

986

+

573

+

☐ Bei Ermittlung der Einkünfte gemäß Kennzahlen 985/986 bzw. 572/573 erfolgte eine Nacherfassung begünstigter Herstellungsaufwendungen (§ 30 Abs. 4 letzter Satz)

19.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3, „Neuvermögen“ und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 auch „Altvermögen“)

36

987

574

19.1.3 **Saldo aus den Kennzahlen 985/986/987 bzw. 572/573/574**

37

⁹⁾ Nur Arbeitnehmer*innen, die im Auftrag einer*eines ausländischen Arbeitgebers*in in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Konzerngesellschaft oder einer österreichischen Betriebsstätte der*des ausländischen Arbeitgebers*in befristet beschäftigt werden. Siehe dazu auch die Verordnung.

¹⁰⁾ Von der*dem Arbeitgeber*in erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4 EStG 1988). **Auch bei Vertretern*innen sind Kostenersätze hier anzugeben.**





19.1.4	Anrechenbare Immobilienverertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ¹¹⁾	988		576	
19.1.5	Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ¹²⁾	989		579	
19.1.6	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 19.1 anzurechnende ausländische Steuer	997		578	
19.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem Tarif unterliegen					
19.2.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente („Alt- und Neuvermögen“; § 30a Abs. 4)	38		575	
19.2.2	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 19.2 entfallende anzurechnende ausländische Steuer			975	

20. Sonstige Einkünfte					
20.1	Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1)	39	800		
20.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012)	40	801		
20.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstrich, 27,5%)	41	503		
20.4	Nicht betriebliche Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3)	42	803		
20.5	Funktionsgebühren (§ 29 Z 4)	43	804		

21. Nachversteuerung					
	Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	44	792	+	

22. Gesamtbetrag der Einkünfte					
	Gesamtbetrag der Einkünfte (Muss nicht ausgefüllt werden)				

23. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle					
23.1	Einkünfte, die nicht in Kennzahl 167 zu erfassen sind, und für die ich den Hälftesteuersatz beanspruche	45	423		
23.2	Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, für die ich den Hälftesteuersatz beanspruche	46	167		
23.3	Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl 386)				
	Zu leistende Quote in Prozent	496		47	386
23.4	Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art):	48			
23.5	☐ Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	49	978		
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des				
23.5.1	☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	49	235		
23.5.2	☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	49	991		
23.6	☐ Ich beantrage auf Grund von Vorschriften des Umgründungssteuergesetzes , die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	50	979		
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des				
23.6.1	☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	50	559		
23.6.2	☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	50	993		
	Die Steuerschuld ist				
	☐ nach dem Tarif zu ermitteln				
	☐ unter Anwendung eines Steuersatzes von 27,5% zu ermitteln (teilweise Einschränkung des Besteuerungsrechtes)				

Beachten Sie bitte:

- ¹¹⁾ Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienverertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- ¹²⁾ Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienverertragsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **988/576** einzutragen.





23.7	Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden: ☐ Ich beantrage gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	153	
23.8	☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	806	
23.9	☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten.	980	
23.10	Anzurechnende Abzugsteuer auf nicht betriebliche Einkünfte aus Leitungsrechten, die auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (§ 107 Abs. 11) nach dem Tarif besteuert werden	596	
23.11	Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlung (§ 9 Abs. 8 UmgrStG)	309	
23.12	☐ Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum einen Zuzugsfreibetrag gemäß § 103 Abs. 1a in Höhe von	983	
23.13	☐ Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen aus einem Zuzug durch Anwendung eines pauschalen Durchschnittssteuersatzes (§ 103 Abs. 1 iVm mit der Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016, BGBl II Nr. 261/2016). Der Betrag, um den sich die tarifmäßige Steuer in Anwendung des begünstigten Steuersatzes vermindert, ist in Kennzahl 375 einzutragen.		54
23.14	Abzugsposten (Zuzugsbegünstigung, anzurechnende Steuern)	375	

24. Ausländische Einkünfte

24.1	Ich habe den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen in dem angeführten Staat (Bitte den Ansässigkeitsstaat stets anführen) ☐ Ich verfüge über eine Ansässigkeitsbescheinigung (nur erforderlich, wenn der Ansässigkeitsstaat nicht Österreich ist)		13)
24.2	In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht, ohne Einkünfte gemäß Punkt 10-12, Unterpunkte 7, 10 bis 13, ohne Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 19, ohne Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Beilage E 1kv und ohne Einkünfte gemäß Kennzahl 359 der Beilage L 1i	395	
24.3	Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 10-12 18, 19, 24, 25 ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 18 und laut Beilage E 1kv und Beilage L 1i in Höhe von	396	
24.4	In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite positive Auslandseinkünfte, die nicht in Kennzahl 453 der Beilage L 1i enthalten sind.	440	
24.5	Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
24.5.1	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	746	
24.5.2	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	944	

25. Sonderausgaben **59**

Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte **Kirchen** oder Religionsgesellschaften, **Spenden** an begünstigte Empfänger sowie Beiträge für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den **Nachkauf** von Versicherungszeiten werden aufgrund einer Datenübermittlung automatisch berücksichtigt und müssen nicht erklärt werden. Wenn bei diesen Daten etwas nicht richtig ist oder fehlt, müssen Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger wenden. Nur diese können Daten richtigstellen oder Fehlendes nachsenden. Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung von Kirchen- oder Versicherungsbeiträgen oder für gezahlte Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage **L 1d**.

Ausgaben für eine **thermisch-energetische Gebäudesanierung** und für einen „**Heizkesseltausch**“ können im Rahmen eines Pauschalbetrages („**Öko-Sonderausgabenpauschale**“) berücksichtigt werden. Dazu ist eine Datenübermittlung von der fördergewährenden Stelle erforderlich, die Sie im Rahmen der Fördergewährung verlangen können. In diesem Fall erfolgt die Berücksichtigung des Pauschales für dieses Jahr und die Folgejahre **automatisch**. Das Pauschale kann nur **auf Grund der Datenübermittlung** berücksichtigt werden, eine Antragstellung in diesem Formular ist **nicht** möglich.

25.1	Renten oder dauernde Lasten	280	
25.2	Steuerberatungskosten	460	
25.3	Verlustabzug Offene Verlustabzüge aus den Vorjahren (Gesamtbestand aller abzugsfähigen Verluste)	462	

26. Außergewöhnliche Belastungen

Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage **L 1ab**, zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die **Beilage(n) L 1k**.



13) Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn

27. ☐ Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.

28. **Freibetragsbescheid** 61

28.1 ☐ Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

28.2 ☐ Ich wünsche einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

449

**Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an:
E 1a/E 1a-K, E 1b, E 1c, E 1kv, E 11, L 1ab, L 1d, L 1k, L 1k-bF, L 1i**

Hinweise

Familienbonus Plus und Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Wenn der Familienbonus Plus oder der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits bei der*dem Arbeitgeber*in berücksichtigt worden ist, ist dieser bei der Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls zu beantragen, sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus verwenden Sie die Beilage L 1k oder – in besonderen Fällen – die Beilage L 1k-bF.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Internationale Vereinbarungen sehen einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen einzelner Staaten vor. So erhalten wir zu den in Österreich lebenden Personen Informationen über deren Einkünfte und Vermögen im Ausland. Ebenso geben wir Informationen über in Österreich bezogene Einkünfte oder hier vorhandenes Vermögen weiter, wenn die jeweiligen Personen im Ausland leben.

Originaldokumente und Belege

Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da diese nach elektronischer Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie die Unterlagen aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift